

Antrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe, Gerd Poppe, Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes: Einheitliche Grundsätze für die Beschäftigung ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit im öffentlichen Dienst

Der Einigungsvertrag sieht vor Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2), daß dem Dienstherrn unter bestimmten Bedingungen für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) das rechtliche Instrument einer außerordentlichen Kündigung bzw. einer Nicht-Übernahme in das Angestellten- oder Beamtenverhältnis zur Verfügung steht. Jedoch wird von dieser Bestimmung offensichtlich zwischen Bund und Ländern in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Die Regelung hat sich als nicht hinreichend erwiesen.

Wer in einem Bundesland eine Kündigung erhält, könnte zur Zeit grundsätzlich in einem anderen Bundesland oder bei Bundesbehörden eine entsprechende Anstellung oder gar Verbeamtung erfahren. Eine solche uneinheitliche Praxis führt nicht nur bei den Betroffenen zu Unverständnis. Diese Problematik besteht nicht nur für Beamte, sondern auch für andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Hier ist eine einheitliche Regelung notwendig. Die geltenden Vorschriften des Einigungsvertrages schließen auch keine spezifische, Bund und Länder verpflichtende einheitliche gesetzliche Regelung aus.

Es wird empfohlen, eine für Bund und Länder gemeinsame Rahmengesetzgebung zur Einstellung, Übernahme bzw. Weiterbeschäftigung ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS im öffentlichen Dienst einzuführen, präzisere Kriterien als die nach dem Einigungsvertrag vorgegebenen für die Eignung eines Bewerbers anzuwenden und Empfehlungen an die Länder und Kommunen zu geben für den Bereich, der nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt.

Hierbei ist auch daran zu denken, eine Frist und Bewährungsmöglichkeiten vorzusehen, nach denen die jeweiligen Sperrvorschriften auslaufen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
im Rahmen der anstehenden Beratungen zur Änderung des Be-
amtenrechtsrahmengesetzes

- I. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Beamtenrechtsrah-
mengesetzes (BRRG) mit einer präzisen Regelung für die Ein-
stellung, Übernahme bzw. Weiterbeschäftigung ehemaliger
Mitarbeiter des MfS/AfNS im öffentlichen Dienst des Bundes
und der Länder vorzulegen, die den folgenden Bedingungen
genügt:

Die beamtenrechtlichen Bestimmungen, die sich auf die gefor-
derte Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in ein Beam-
tenverhältnis beziehen (und die darauf bezogenen Folgevor-
schriften, insbesondere §§ 4, 8 f., 21–24 BRRG), sind neu so zu
fassen, daß

die geforderte Eignung nicht besteht, wenn folgende Kriterien
bei dem Bewerber vorliegen:

1. eine hauptamtliche Tätigkeit in einem offiziellen Arbeits-
verhältnis zum MfS/AfNS oder als Offizier im besonderen
Einsatz;
2. eine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter, wenn diese
Tätigkeit belegt wird, z. B. durch
 - tatsächlich an das MfS/AfNS übermittelte Berichte oder
 - nachgewiesene konspirative Kontakte zum MfS/AfNS
oder
 - eine unterschriebene Verpflichtungserklärung für das
MfS/AfNS und anschließender tatsächlicher Tätigkeit
für das MfS oder
 - durch Entgegennahme von Zuwendungen, Auszeich-
nungen oder anderen Vergünstigungen oder
 - durch einen Eintrag in Karteien inoffizieller Mitarbeiter
über tatsächliche Tätigkeiten für das MfS bei gleichzei-
tigem Fehlen ergänzender Unterlagen, wenn keine Hin-
weise auf eine Manipulation der Einträge vorliegen oder
 - durch andere Indizien von ähnlichem Gewicht;
3. eine Tätigkeit im Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei, der
Volkspolizei oder bei den Paßkontrolleneinheiten der Grenz-
truppen;
4. eine direkte Verantwortlichkeit für die Tätigkeit des MfS/
AfNS. Diese ist dann anzunehmen, wenn der Bewerber
Gliederungen des MfS/AfNS im Einzelfall oder generell
Weisungen erteilt hat oder eine Verantwortung von ähn-
lichem Gewicht vorliegt. Dieser Fall ist regelmäßig gege-
ben bei den von der SED bestätigten Nomenklaturkadern.
Die Wahrnehmung einer parlamentarischen oder Partei-
funktion in der ehemaligen DDR allein reicht zur Annahme
einer solchen Verantwortung nicht aus;

5. eine Tätigkeit als gesellschaftlicher Mitarbeiter für das MfS/AfNS, sofern nachweislich eine Beteiligung des Bewerbers an menschenrechtswidrigem Unrecht vorliegt.

Die für das Bewerbungsverfahren geforderte Einzelfallprüfung bezieht sich

- a) auf den Nachweis des Dienstherrn, daß die unter 1. bis 5. genannten Kriterien tatsächlich erfüllt sind,
- b) die Möglichkeit des Bewerbers, gegenteilige Tatsachen vorzubringen,
- c) die Gewichtung von Tatsachen, die auf eine nachträgliche Distanzierung von der Tätigkeit für das MfS hinweisen, nach dem unter IV. genannten Verfahren;

II. einen Regelungsentwurf für die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst des Bundes vorzulegen, der für diesen Bereich analoge Kriterien für die Einstellung, Übernahme bzw. Weiterbeschäftigung ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit in den öffentlichen Dienst des Bundes vorsieht, wie unter I. für Beamte vorgeschlagen;

III. eine Empfehlung gleichlautenden Inhalts wie unter I. und II. an die Länder und Kommunen und den ihnen nachgeordneten Behörden zu geben, um hiermit auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstrechts des Bundes und der Länder für Beamte, Angestellte und Arbeitnehmer einheitliche Kriterien zu erreichen.

IV. Es ist zu prüfen, ob die unter I. und II. geforderte gesetzliche Neuregelung des öffentlichen Dienstrechts sowohl hinsichtlich einer individuellen Bewährungsmöglichkeit der Bewerber als auch unter dem Gesichtspunkt einer gesellschaftlichen Befriedung – grundsätzlich auf einen Zeitraum von etwa zehn Jahren – zu befristen ist. Hierbei sind als Bewährungszeitraum auch Zeiten in der ehemaligen DDR nach Tätigkeit für das MfS/AfNS anzurechnen, die als Distanzierung von der Tätigkeit für das MfS/AfNS feststellbar sind.

Bonn, den 8. Dezember 1992

Ingrid Köppe

Gerd Poppe

Dr. Wolfgang Ullmann

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

1. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte in einem Antrag an den Deutschen Bundestag mit dem Titel „Gesetzliche Regelungen (...) künftiger beruflicher Einsatzmöglichkeiten von ehemaligen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit“ (Drucksache 12/284) eine für Bund und Länder einheitliche Regelung vorgeschlagen und im Rahmen der Beratungen

im federführenden Innenausschuß eine entsprechende einheitliche Vorschrift im Rahmen des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) gefordert, die auch Vorbildcharakter für andere Beschäftigungsverhältnisse des öffentlichen Dienstes haben könnte. Hierbei sollte nicht allein die bloße Mitgliedschaft in oder Tätigkeit für das MfS/AfNS hinreichendes Kriterium für eine fehlende Eignung für den öffentlichen Dienst sein, sondern u. a. auch Kriterien berücksichtigt werden wie die nachgewiesene Beteiligung an menschenrechtswidrigem Unrecht.

2. Der Innenausschuß hat jedoch in seiner Beschlußempfehlung (Drucksache 12/1942) das diesbezügliche Petikum abgelehnt, weil er zu dieser Zeit davon ausging, die rechtlich nicht verbindlichen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern würden das Problem zufriedenstellend lösen. Nach Abschluß seines Berichts und der Beschlußempfehlungen hat jedoch vornehmlich der Unterausschuß zur Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit noch mehrfach das Problem erörtert. Auch hier ist die Feststellung verblieben, daß die derzeitige unterschiedliche Praxis zwischen Bund und Ländern unbefriedigend ist, im Rahmen der geltenden Rechtslage aber allenfalls Empfehlungen an Bund und Länder gegeben werden können, die keinen bindenden Charakter haben. Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses (Drucksache 12/1942) wurde vom Deutschen Bundestag bisher nicht abschließend beraten.
3. Indem der Deutsche Bundestag aufgrund eines präzisen Gesetzesvorschlages der Bundesregierung zum Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) eine gesetzliche Regelung erläßt, eine analoge Bestimmung für den weiteren öffentlichen Dienst in Einrichtungen des Bundes vorsieht und drittens eine analoge Empfehlung an die Länder und Kommunen für den ihnen verbleibenden Regelungsbereich des öffentlichen Dienstrechts ausspricht, die dem jetzigen Problemstand angemessen ist, entfiele eine abschließende, wie dargelegt problematische, Beschlußfassung im Sinne der Beschlußempfehlung auf Drucksache 12/1942.
4. Erstmalig wird unter IV. eine Prüfung erbeten, inwieweit die notwendige Abschottung des öffentlichen Dienstes für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS einerseits grundsätzlich befristet werden sollte, diese Befristung andererseits als Bewährungsmöglichkeit ausgestaltet werden kann. Hierbei ist schließlich auch zu erwägen, inwieweit eine nachweisliche Weigerung zur weiteren Tätigkeit für das MfS/AfNS zu Zeiten der ehemaligen DDR bei der Erfüllung dieses Bewährungszeitraums anzurechnen ist. Dies kommt vor allem für spätere Oppositionelle in der ehemaligen DDR in Frage, die nach zeitweiliger Tätigkeit für das MfS/AfNS sich hiervon anschließend faktisch distanziert haben.